

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Haarpfleger F. [] O []
aus Oberndorf, Kreis Rottweil, z. Zt. in Rottweil in Untersuchung=
haft,

wegen Abtreibung,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
3. November 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,

Rusche, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts R o t t w e i l vom 29. Juni 1944
wird insoweit, als es den Angeklagten O. [] betrifft, im Straf=
ausspruch nebst den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen auf=
gehoben; insoweit wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entschei=
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Landgerichts ließ sich der Ange=
klagte innerhalb der letzten fünfzehn Jahre in zehn Fällen Abtrei=
bungen oder Abtreibungsversuche zuschulden kommen. Nach der Annahme
des Landgerichts handelte der Angeklagte aus einer ihm innewohnen=
den

den Bereitschaft zur Vernichtung keimenden Lebens, die auf Geltungsbedürfnis und Willensschwäche beruht. Er beeinträchtigte, wie das Landgericht ausführt, die Lebenskraft des Deutschen Volkes in beträchtlichem Umfange. Das Landgericht hält gleichwohl den § 218 Abs. 3 StGB nicht in der Fassung für anwendbar, die ihm durch die VO vom 18. März 1943 (RGBl I S. 169) gegeben worden ist. Nach dieser neuen Fassung droht der § 218 Abs. 3 S. 2 StGB die Todesstrafe den Abtreiber an, der fortgesetzt die Lebenskraft des Deutschen Volkes beeinträchtigt. Das Landgericht ist der Auffassung, daß die Abtreibungshandlungen, die der Angeklagte vor der Geltungszeit der neuen Fassung vornahm, nicht zur Begründung des Begriffs der fortgesetzten Beeinträchtigung der Lebenskraft des Deutschen Volkes herangezogen werden dürfen, daß deshalb die Fälle 1 - 3 des Urteils bei der Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des § 218 Abs. 3 S. 2 StGB außer Betracht bleiben müßten. Diese vom Landgericht vertretene Auffassung hat der Große Senat für Strafsachen in seinem Beschluß vom 15. Juli 1944 ^{GSSt 1/44} _{4 D 137/44} mitgeteilt im DR 1944 S. 721 Nr. 1 als rechtsirrig abgelehnt.

Der Rechtsfehler des Landgerichts berührt lediglich den Strafausspruch. Die Fassung des neuen Satzes 2 des Absatzes 3 des § 218 StGB darf nicht zu der Annahme verleiten, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung ein weiteres Tatbestandsmerkmal habe aufstellen wollen, das zu den Merkmalen des Verbrechens der Abtötung der Leibesfrucht hinzukommen müßte. Bei dieser Annahme würde man zu der Auffassung gelangen, daß der Gesetzgeber an der genannten Stelle eine besondere Straftat habe schaffen wollen, die zwar den vollen Tatbestand des Verbrechens der Abtötung der Leibesfrucht durch einen anderen als durch die Schwangere enthält, die aber darüber hinaus noch die äußeren und die inneren Voraussetzungen der fortgesetzten Beeinträchtigung der Lebenskraft des Deutschen Volkes erfordere. Vergleicht man jedoch die beiden Sätze des Abs. 3 des § 218 StGB miteinander, so ist unschwer zu erkennen, daß S. 2 als Gegensatz zu dem zweiten Halbsatz des Satzes 1 gedacht ist. Dieser Halbsatz läßt für die nicht näher umschriebenen minder schweren Fälle der Abtötung der Leibesfrucht die Gefängnisstrafe zu. Im Gegensatz hierzu bezeichnet S. 2 einen besonders schweren Fall der Abtötung der Leibesfrucht. Die

Besonderheit liegt nur darin, daß der Gesetzgeber die Strafe nicht in allen Fällen, die schwerer liegen als die gewöhnlichen Fälle, erhöhen will, daß er die Todesstrafe vielmehr nur für einen gesonderten Fall der Erschwerung verhängt wissen will, nämlich für den Fall, daß die mehreren Abtötungen der Leibesfrucht eine fortgesetzte Beeinträchtigung der Lebenskraft des Deutschen Volkes zur Folge gehabt haben.

Demnach beruht nur der Strafausspruch auf einem Rechtsirrtum; er muß deshalb aufgehoben werden. Auf Grund der neuen Verhandlung wird das Landgericht die Frage der Anwendbarkeit des § 218 Abs. 3 S. 2 StGB nochmals zu prüfen und seiner Prüfung die Rechtsanschauung des Großen Senats für Strafsachen zugrunde zu legen haben. Dabei ist das Treiben des Angeklagten im ganzen zu betrachten und zu untersuchen, ob es in seiner Ganzheit die Lebenskraft des Deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt hat; die Versuchshandlungen können dabei nicht ausgeschieden werden, da sie zusammen mit den vollendeten Handlungen betrachtet werden müssen. Auch darf das Landgericht bei dieser Betrachtung nicht lediglich die abgeurteilten Fälle heranziehen, es muß auch die nicht abgeurteilten, aber festgestellten Fälle in die Betrachtung mit einbeziehen. Die Frage, ob die Meinung des Landgerichts richtig ist, daß zu dem Begriff der fortgesetzten Beeinträchtigung mindestens drei Fälle von Abtreibung gehörten, braucht hier nicht entschieden zu werden, da die vom Landgericht gestellte Forderung in der Person des Angeklagten erfüllt ist.

gez.: Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rusche

Rittweger
